

## Empfehlungen

### des GKV-Spitzenverbandes der Verbände der Pflege- und Krankenkassen auf Bundesebene und der Verbände der Pflegedienste auf Bundesebene

#### **Angabe der Beschäftigtennummer in den Abrechnungsunterlagen im Rahmen der Umsetzung des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI und § 302 Abs. 1 Satz 2 SGB V**

##### **Sachverhalt**

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI bzw. § 302 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist die Beschäftigtennummer in der Abrechnung pflegerischer Leistungen bzw. Leistungen der häuslichen Krankenpflege, Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und Leistungen der außerklinischen Intensivpflege anzugeben (siehe auch § 293 Abs. 8 Satz 13 SGB V). Das bedeutet, dass grundsätzlich in jeder Abrechnung, die an die Pflegekasse bzw. Krankenkasse übermittelt wird, die Beschäftigtennummern anzugeben sind. Die Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz 2 SGB V wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vergeben.

##### **Angabe in den Abrechnungsdatensätzen**

In den elektronischen Datensätzen zur Abrechnung der jeweiligen Leistungen sind hierfür bereits Datenfelder „Beschäftigtennummer“ erstmals in der Anlage 1 (Technische Anlage) der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI bzw. der Anlage 1 Version 17 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V vorgesehen. Die geänderten Anlagen 1 sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Ergänzung der Angabe der Beschäftigtennummer im Rahmen der Abrechnung von Leistungen der SAPV aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (DigiG) wird derzeit vorbereitet.

In der Anlage 3 (Schlüsselverzeichnisse) der Einvernehmlichen Festlegung wurde unter 2.17 und in der Anlage 3 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V unter 8.1.19 Schlüssel für „Ersatz-Beschäftigtennummern“ vorgesehen. Eine Ersatz-Beschäftigtennummer ist für Fälle vorgesehen, in denen die Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz 2 SGB V aus sonstigem Grund fehlt (999999997). Die geänderten Anlagen 3 sind ebenfalls zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Neben dem elektronischen Datenaustausch ist weiterhin auch noch die Abrechnung auf Abrechnungsf formularen in Papierform möglich.

##### **Elektronischer Leistungsnachweis**

In den Vorgaben für einen elektronischen Leistungsnachweis der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI bzw. den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V ist ebenfalls die Angabe der Beschäftigtennummer vorgesehen. Gemäß der Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI bzw. den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V verwenden die Pflegedienste spätestens ab 01.12.2026 den elektronischen Leistungsnachweis im Rahmen der vollelektronischen Abrechnung über die Telematikinfrastruktur (TI). Bis dahin können weiterhin die papiergebundenen Leistungsnachweise, deren Inhalt durch die Vereinbarungspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI bzw. der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V festgelegt werden, verwendet werden.

### **Papiergebundene Leistungsnachweise**

Bei papiergebundenen Leistungsnachweisen ist ein entsprechendes Feld zur Angabe der Beschäftigtennummer vorzusehen. Die Beschäftigtennummern der Pflegekräfte, die ihr Handzeichen im Leistungsnachweis abgegeben haben, kann auch in einer tabellarischen Form erfolgen, aus der ersichtlich ist, welchem Handzeichen welche Beschäftigtennummer zugeordnet ist. Dies ist auch in Form einer Anlage möglich.

Solange in den papiergebundenen Leistungsnachweisen noch keine Anpassungen (siehe oben) vorgenommen worden sind, oder lediglich die Ersatz-Beschäftigtennummer angegeben wird, übermitteln die Träger von Pflegediensten und SAPV-Teams entsprechend den bisherigen vertraglichen Regelungen weiterhin den Pflegekassen oder Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden ergänzend die bisherigen „Handzeichenlisten“ bzw. „Handzeichennachweise“, auf denen dem Handzeichen der Klarname und die Qualifikation der jeweiligen Pflegekraft zugeordnet wird. Näheres zum Leistungsnachweis in der SAPV ist im Rahmenvertrag nach § 132d Abs. 1 SGB V sowie im Zulassungsvertrag nach § 132d Abs. 1 Satz 6 SGB V geregelt.

### **Verwendung der vom BfArM vergebenen Beschäftigtennummern**

Das BfArM soll den Kranken- und Pflegekassen die pseudonymisierten Daten des Beschäftigtenverzeichnisses über den GKV-Spitzenverband übermitteln. Dies wird voraussichtlich ab 01.05.2025 erfolgen. Die vom BfArM vergebene Beschäftigtennummer ist daher für alle Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden, in den Abrechnungsunterlagen anzugeben. Bis dahin kann grundsätzlich die o. g. Ersatz-Beschäftigtennummer verwendet werden.

### **Erprobungsphase**

Ab 01.05.2025 findet eine viermonatige Erprobungsphase (bis 31.08.2025) zum Einsatz der Beschäftigtennummer im Rahmen der Abrechnungsverfahren nach § 105 SGB XI und § 302 SGB V statt. Die Partner dieser Empfehlungen sehen die Notwendigkeit, dass zwischen den Kranken- und Pflegekassen, dem BfArM und den Leistungserbringern Abstimmungen zur Kommunikation über fehlerhafte Daten und deren Bereinigung während der Erprobungsphase erfolgen. Das Gleiche gilt für die Aufbereitung der Ergebnisse der Erprobungsphase.

Die aktuellen Anlagen 1 und 3 der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI sind abrufbar unter:

<https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/pflege/pflege.jsp>

Die aktuellen Anlagen 1 und 3 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V sind abrufbar unter:

[https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer.jsp](https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp)